

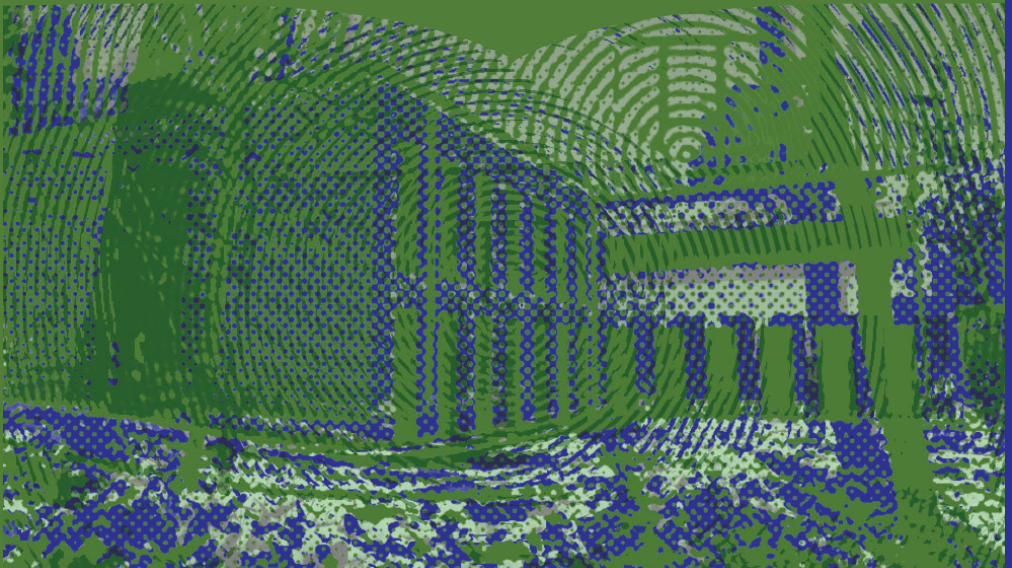


Lutherische Theologie und Kirche

46. Jahrgang 2022 Heft 1-2

Gerhard Rost zum 100. Geburtstag

Lutherische Theologische Hochschule



ZU DIESEM HEFT

Liebe Leserin, lieber Leser,

die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche (SELK) wird 50 Jahre alt – ein Alter, bei dem man bei anderen Gelegenheiten davon spricht, dass jemand nun „in die besten Jahre“ kommt. Das wünschen wir natürlich auch der SELK auf ihrem Weg durch die Zeiten, dass sie, in die „besten Jahre“ gekommen, stets zunehmen möge an Weisheit, Gelassenheit und Erkenntnis ihres Herrn. Andererseits ist die SELK mit ihren 50 Jährchen vergleichsweise ein Jungspund im Reigen der Ökumene. Und so wünschen wir ihr zugleich viel Jugendlichkeit, Tatendrang und neue nützliche Ideen, das Evangelium unter die Leute zu bringen.

Pünktlich zur Jubiläumsfeier, die am 25./26. Juni, dem Gedenktag der Augsburgischen Konfession, auf dem Campus der Lutherischen Theologischen Hochschule (LThH) stattfinden soll, erscheint die „Lutherische Theologie und Kirche“ (LuThK) mit einem Doppelheft.

Werner Klän, ehemaliger Professor für Kirchengeschichte, dann für Systematische Theologie an der LThH und einer der besten Kenner der SELK-Geschichte, skizziert im ersten Beitrag – passend zum Anlass – eine Phase auf dem Weg selbstständiger lutherischer Kirchen zu verbindlicher Gemeinschaft seit Ende des Zweiten Weltkriegs – ein Weg, der schließlich zur Verabschiedung einer gemeinsamen Grundordnung und damit zur Vereinigung dieser Kirchen 1972 führte. Dieses jüngste Kapitel lutherischer Freikirchengeschichte war bisher weitgehend unbearbeitet. Erstmals wird nun der mühevoll nachgezeichnet, der dank des unermüdbaren Engagements mancher Vordenker der Einheit letztlich zum Ziel einer „innerlutherischen Ökumene“ im Kleinen führte. Klän richtet dabei sein besonderes Augenmerk auf die Hintergründe und Umstände der Entstehung der Grundordnung der SELK, die zum tragenden Fundament dieser verbindlichen Einheit konkordienlutherischer Kirchen wurde.

50 Jahre auf dem Weg durch die Zeiten – das ist aber nicht nur Anlass zur Nabelschau. Denn in gelebter Zeitgenossenschaft stand und steht die SELK in vielfältigen Gesprächszusammenhängen: in Verbundenheit mit den weltweiten Schwesterkirchen, in ökumenischen Dialogprozessen und im Austausch mit den Wissenschaften – und hier natürlich in besonderer Weise zu den Forschungen lutherischer Theologie außerhalb ihrer eigenen Reihen und zur Erforschung der Wirkungen lutherischer Konfession auf den unterschiedlichen Feldern der

Kultur. Seit 1996 wird deshalb von der SELK der Hermann-Sasse-Preis an Autorinnen und Autoren für eine Veröffentlichung verliehen, die in besonderer Weise zur Bereicherung lutherischer Theologie und Kirche beigetragen hat.

Im Herbst 2021 wurde nun erstmals der Hermann-Sasse-Preis gleich zweifach vergeben. Geehrt wurden damit zwei Werke, die in vergleichbarer Weise die Wirkungen des lutherischen Glaubens auf unterschiedlichen Feldern der Kultur nachzeichnen, so dass es den Juroren glücklich erschien, die Kulturwirkungen des Luthertums in Kunst und Musik *gemeinsam* in den Blick zu nehmen.

Dr. Konrad Küster, Professor am Musikwissenschaftlichen Seminar der Universität Freiburg, wurde geehrt für sein Werk „Musik im Namen Luthers. Kulturtraditionen seit der Reformation“ (Kassel ²2017), Dr. Susanne Wegmann, Professorin an der Technischen Hochschule Köln für ihr Buch „Der sichtbare Glaube. Das Bild in den lutherischen Kirchen des 16. Jahrhunderts“ (Tübingen 2016).

Die Laudationes zur festlichen Preisverleihung in der Johanniskirche Herford wurden von zwei der Juroren gehalten: von Dr. Ernst Koch, der selbst zum Kreis der Hermann-Sasse-Preisträger gehört (dessen Laudatio wegen eines Trauerfalls von Prof. Dr. Jorg Salzmann verlesen wurde) und vom Schriftleiter der LuThK. Die Laudationes sind in diesem Doppelheft ebenso enthalten wie die Festvorträge in erweiterter Gestalt, in denen die Geehrten anregende Einblicke in ihre Forschungstätigkeit gewähren.

Susanne Wegmann hat dazu das original erhaltene Bildprogramm der Herforder Johanniskirche und dabei insbesondere deren Altarretabel in den Blick genommen, um beispielhaft sichtbar zu machen, wie die lutherischen Bildprogramme die Gegenwart Christi suggestiv erfahrbar und sichtbar zu machen suchten und dabei doch das Bild zurücknehmen, um eben eine Verehrung des Bildes, die über seinen Gebrauch als Medium der Heilsmitteilung hinausgeht, zu unterbinden.

Konrad Küster stellt eine eher selten wahrgenommene Seite des Reformators vor: Martin Luther als Komponist. Was hat den Reformator eigentlich zu seinen Melodieschöpfungen bewegt – und was stand ihm dazu an musiktheoretischem Handwerkszeug zur Verfügung?

Anders als sonst ist dieses Heft anlässlich des Jubiläums „50 Jahre SELK“ einer Person gewidmet: dem Brückenbauer zur verbindlichen Gemeinschaft lutherischer Freikirchen und dem Architekten der Grundordnung der SELK Bischof Dr. Gerhard Rost. Am 20. Januar 2022 wäre Rost 100 Jahre alt geworden.

Nach Wehrdienst und sowjetischer Kriegsgefangenschaft studierte Rost 1949–1954 Theologie in Berlin und Münster. 1953 legte er vor der Prüfungskommission Ost der Evangelisch-lutherischen (altlutherischen) Kirche sein Zweites Theologisches Examen ab. Nach einem kurzen Vikariat wurde Rost 1954 als Dozent für Kirchen- und Dogmengeschichte an die LThH Oberursel entsandt, wo er im Frühjahr 1961 zum Professor ernannt wurde. Zusammen mit den Kollegen Oesch, Laabs und Kirsten hatte er hier auch die Fächer Neues Testament und Homiletik mit zu betreuen. Im Jahr zuvor war Rost an der Universität Münster zum Doktor der Theologie promoviert worden mit einer noch immer lesenswerten Studie „Der Prädestinationsgedanke in der Theologie Martin Luthers“ (Berlin 1966).

Seit 1963 war Rost geschäftsführender Kirchenrat der Evangelisch-lutherischen (altlutherischen) Kirche in Wuppertal, seit 1967 (in Nachfolge von Dr. Walter Günther) Präsident von dessen Oberkirchenkollegium. Nachdem er von 1968 an Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Freier Ev.-Luth. Kirchen in Deutschland war, übernahm er den Vorsitz der Kirchenleitung der vereinigten SELK. Am Sonntag Rogate, den 27. Mai 1973, wurde er im Synodalgottesdienst der ersten Kirchensynode der SELK in Radevormwald durch Präses Dr. Kirsten in das neue Amt des Bischofs der SELK eingeführt. Auch als Bischof gelang es Rost, die junge Kirche, die aus so unterschiedlichen geschichtlichen Herkünften erwachsen war und ein nicht unerhebliches Spektrum lutherischer Positionen versammelte, zu integrieren und zu konsolidieren. 1978 erhielt Rost vom Concordia Seminary St. Louis (USA) die Würde eines Doktors der Rechte verliehen (LL.D.).

1944, noch mitten im Krieg, hatte Rost Ingeborg Radny aus Berlin geheiratet. Dem Ehepaar wurden fünf Kinder geschenkt. Im Ruhestand ging das Ehepaar 1985 nach Oberursel, wo Rost noch für einige Jahre Kirchenkunde und Kirchenrecht unterrichtete, bevor beide 1995 nach Berlin zurückkehrten. Dort verstarb Rost am 19. Mai 2003 und wurde am 4. Juni auf dem Waldfriedhof Oberursel bestattet. Rost wusste sich in seinem Leben von Psalm 119,76 getragen: „Deine Kraft soll mein Trost sein, wie du deinem Knecht zugesagt hast.“

In Dankbarkeit für dieses Lebenswerk, dessen Frucht nun „in den besten Jahren“ steht, wünscht viel Freude beim Lesen Ihr

Prof. Dr. Christian Neddens

WERNER KLÄN

Die Entstehung der Grundordnung der Selbstständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK)

Bischof Dr. Gerhard Rost zum 100. Geburtstag

1. Vorlauf

Die Zeit nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs brachte auch für die selbstständigen evangelisch-lutherischen Kirchen in vielfacher Hinsicht eine Neuordnung ihrer Verhältnisse. Dies betraf die kirchliche Reorganisation der schwer von Flucht und Vertreibung getroffenen Evangelisch-Lutherischen Kirche Altpreußens und der Evangelisch-Lutherischen Freikirche, zudem das Bemühen um die Feststellung von Kirchengemeinschaft zwischen allen selbstständigen evangelisch-lutherischen Kirchen und die Neubestimmung des Verhältnisses zu den lutherischen Landeskirchen, besonders durch die Evangelisch-Lutherische Kirche Altpreußens.¹

In dieser Gemengelage trat die 24. Generalsynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche Altpreußens zusammen. Sie musste aufgrund der

1 Vgl. *Werner Klän*, Flucht, Vertreibung, Reorganisation kirchlichen Lebens 1945–1954. Das Beispiel selbständiger evangelisch-lutherischer Kirchen, in: *Uwe Rieske* (Hg.), *Migration und Konfession. Konfessionelle Identitäten in der Flüchtlingsbewegung nach 1945*, LKGG 27, Gütersloh 2010, 308–324; *Volker Stolle*, *Lutherische Kirche im gesellschaftlichen Wandel des 19. und 20. Jahrhunderts. Aus der Geschichte selbstständiger evangelisch-lutherischer Kirchen in Deutschland*, OUH.E 23, Göttingen 2019, 280–289.

Für die Gründungsgeschichte der SELK insgesamt vgl. *Werner Klän*, *Die Gründungsgeschichte der Selbstständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche 1945–1972. Auf dem Weg zu verbindlicher Gemeinschaft konkordienlutherischer Kirchen in Deutschland*, OUH.E 27, Göttingen 2022 (im Druck). Beim hier abgedruckten Aufsatz handelt es sich um einen leicht erweiterten Vorabdruck des entsprechenden Kapitels aus dem Buch.

politischen Gegebenheiten in zwei Abteilungen tagen.² Laut Ausschreiben des Oberkirchenkollegiums war das Ziel seines Handelns in den zurückliegenden Jahren: „Zunächst die Einigung aller lutherischen Freikirchen Deutschlands einschliesslich der sächsischen Freikirchen anzustreben – über diesen ersten Schritt hinaus aber eine umfassendere Verbindung allen Luthertums im Sinne der *Invariata* und der F.C. ins Auge zu fassen.“³ Die Anträge des Oberkirchenkollegiums liefen darauf hinaus, „die aus bekenntnismässigen Gründen nicht zu umgehende Abgrenzung gegen EKD und VELKD zu vollziehen“; sodann erbat das Oberkirchenkollegium „die erforderlichen Vollmachten, um den Wiederaufbau unserer Kirche und insbesondere die Erfassung und Versorgung der lutherischen Flüchtlinge weiterhin durchzuführen“, schliesslich die Bestätigung und Legalisierung der bisher getroffenen Massnahmen.⁴ Ein weiterer Hauptpunkt war die Einigung mit der Evangelisch-Lutherischen Freikirche; hier war die Generalsynode gefragt, ob sie die Schrift- und Bekenntnisgemässheit der „Einigungssätze“, die Überwindung der Lehrdifferenzen und die Aufrichtung der Kirchengemeinschaft mit der Evangelisch-Lutherischen Freikirche anerkenne.⁵

Eine Opposition innerhalb der Generalsynode formulierte unter Federführung von Gotthold Ziemer „Grundsätze das Verhältnis zu Missouri betreffend“, in denen sie forderte, auf die Einigungssätze dürfe „keine Verpflichtung“ der Pastoren der Evangelisch-lutherischen (alt-lutherischen) Kirche erfolgen, eine eigene theologische Hochschule dürfe keiner „Bevormundung“ unterliegen, und eine Zusammenarbeit mit der kirchlichen Presse „der sächsischen Freikirche“ solle nicht erfolgen. Hingegen wurde verlangt, dass „kein sofortiger Abbruch der Kirchengemeinschaft mit den luth[erischen] Landeskirchen“ vollzo-

2 Der Westteil tagte vom 10.–11.09.1947 in Radevormwald; der Ostteil trat vom 16.–19.09.1947 in Berlin zusammen. Vgl. Oberkirchenkollegium an unsere Pastoren in der sowjetischen Zone, 13.08.1947, Sammlung Ziemer, Greifswald, 1, Kirchenarchiv der SELK, Oberursel (KASELKOU).

3 Ausschreibung der 24. Generalsynode, 12.06.1947, Sammlung Ziemer (wie Anm. 2).

4 A.a.O., 2.

5 A.a.O., 1.

gen, vielmehr die „Stabilisierung aller bekenntnisbewussten luth[erischen] Kreise zu *gemeinsamem kirchlichem Handeln*“ betrieben werde.⁶

Die Verhandlungen, zumal im Ostteil verliefen sehr „spannungsreich“; Gotthold Ziemer äußerte seine Kritik deutlich.⁷ Das Oberkirchenkollegium, namentlich Kirchenrat Martin Kiunke, hielten den Einwänden ihre Einschätzungen aufgrund der Beschlüsse von Treysa und des Entwurfs einer Verfassung der VELKD entgegen; im Übrigen habe das Oberkirchenkollegium alles getan, um die Landeskirchen von ihrem falschen Weg abzubringen. Eine Reihe von Enthaltungen bei der Abstimmung signalisierte eine gewisse Distanz zum Kurs des Oberkirchenkollegiums; der Antrag wurde bei drei Gegenstimmen und zehn Enthaltungen mit 36 Stimmen angenommen.⁸

Der Beschluss 3/47, der die Aufhebung der Kirchengemeinschaft mit den lutherischen Landeskirchen zum Gegenstand hatte, wurde unter dem Eindruck der Entscheidungen von Treysa II⁹ gefällt; danach hatte es den Anschein, als ob die lutherischen Landeskirchen die Bekenntnisbindung weithin preisgegeben hätten. Hinzu kam, dass das Oberkirchenkollegium „seinen weiteren Dienst von der Zustimmung zu seinen Anträgen abhängig gemacht hat“.¹⁰ Doch selbst Gotthold Ziemer musste – zumindest zeitweise – eingestehen: „Die Entwicklung nach Treysa ist fast verzweifelt. Es geht jetzt wieder in einen Kampf des Luthertums wie vor 120 Jahren.“¹¹

6 *Gotthold Ziemer*, Grundsätze das Verhältnis zu Missouri betreffend, 10.08.1947, 1; Sammlung Ziemer (wie Anm. 2), 5; Hervorhebungen im Original.

7 Protokoll der 24. Generalsynode, Teil Ost in Berlin, 2. Tag, 18.09.1947, KASELKOU 12/00 24. Generalsynode; *Gotthold Ziemer* an Brüder, 7.10.1947, Sammlung Ziemer (wie Anm. 2), 11.

8 Protokoll der 24. Generalsynode, Teil West in Radevormwald, 3. Sitzungstag, KASELKOU 12/00.

9 Bei dieser zweiten Kirchenführerkonferenz wurde festgelegt, „dass die EKD ein Bund lutherischer, reformierter und unierter Kirchen ist“; vgl. *Annemarie Smith-von Osten*, Von Treysa 1945 bis Eisenach 1948. Zur Geschichte der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland, AKZ 9, Göttingen 1980; *Jochen-Christoph Kaiser*, Treysa 1945. Kontinuität und Neubeginn, <https://www.ekd.de/vortrag-kaiser-treysa-august-1945-kontinuitaet-und-neubeginn-57539.htm> (Stand: 17.12.2021).

10 *Gotthold Ziemer*, Der Generalsynodalbeschluss 3/47 in der Kritik seiner Geschichte, 23.09.1958, Sammlung Ziemer (wie Anm. 2), 5.

11 *Ziemer* an Brüder, (wie Anm. 7), Sammlung Ziemer (wie Anm. 2), 11.

Die Veröffentlichung des Beschlusses erfolgte schon am 25.09.1947 in einem Schreiben an den Rat der evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands.¹² Das Abrücken von der *Confessio Augustana Invariata* in der Verfassung der VELKD, die Beschlüsse von Treysa II, der Rekurs auf die Barmer Theologische Erklärung führte das Oberkirchenkollegium zu dem „Ergebnis“, dass „die Auflösung der lutherischen Kirche als Kirche des reinen Evangeliums“ die Folge sein müsse.¹³

Freilich sah sich die Evangelisch-lutherische (altlutherische) Kirche in ihrer Führung und mehrheitlich in guter Gesellschaft, hatte doch der „Schwabacher Konvent“, ein Kreis konfessionell orientierter Pfarrer in den lutherischen Landeskirchen, durch seinen Vorsitzenden, Friedrich-Wilhelm Hopf,¹⁴ schon am 01.07.1947 gegen die Treysaer Beschlüsse Stellung bezogen und erklärt: „Wir protestieren feierlich gegen die Zustimmung der Vertreter der lutherischen Landeskirchen zu der ‚Feststellung‘ der Treysaer Kirchenversammlung, weil mit dieser Zustimmung ein Weg beschritten wurde, der zur Ausserkraftsetzung der Ungeänderten Augsburgischen Konfession und der Konkordienformel in unserer Kirche führen muss.“¹⁵ Selbst Werner Elert unterzog die Beschlüsse von Treysa einer vernichtenden Kritik.¹⁶

Das Weichen stellende Ergebnis der 24. Generalsynode war die offizielle Zustimmung zur Abwendung der von den lutherischen Lan-

-
- 12 Oberkirchenkollegium an den Rat der Evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands, z. Hd. Herrn Landesbischof Meiser, 25.09.1947, Sammlung Ziemer (wie Anm. 2), 2.
 - 13 Bzw. „Auflösung der lutherischen Kirche Deutschlands unter dem Schein ihres Fortbestehens“, Oberkirchenkollegium an den Rat der Evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands, z. Hd. Herrn Landesbischof Meiser, 25.09.1947, 2f., Sammlung Ziemer (wie Anm. 2), 2.
 - 14 Zu Friedrich-Wilhelm Hopf, dem nachmaligen Inspektor, später Direktor der Mission evangelisch-lutherischer Freikirchen, heute Lutherische Kirchenmission (Bleckmarer Mission), vgl. *Friedrich Wilhelm Hopf*, Kritische Standpunkte für die Gegenwart. Ein lutherischer Theologe im Kirchenkampf des Drittes Reichs, über seinen Bekenntniskampf nach 1945 und zum Streit um seine Haltung zur Apartheid, hg. v. *Markus Büttner/Werner Klän*, O.U.H.E 11, Göttingen 2012.
 - 15 Zitiert im Rundbrief für unsere Pastoren Nr. 18, August 1947, Sammlung Ziemer (wie Anm. 2), 1.
 - 16 *Werner Elert*, Promemoria über das Interim von Treysa, auszugsweise zitiert im Rundbrief für unsere Pastoren Nr. 20, November 1947, Sammlung Ziemer (wie Anm. 2), 1.

deskirchen und Hinwendung zu den selbstständigen evangelisch-lutherischen Kirchen einschließlich der Evangelisch-Lutherischen Freikirche.¹⁷ In zähen Verhandlungen verabschiedeten die Evangelisch-Lutherische Kirche Altpreußens und die Evangelisch-Lutherische Freikirche „Einigungssätze“, in denen Lösungen für die bisher zwischen beiden Kirchen strittigen Lehrfragen niedergelegt wurden.¹⁸ Nach einem entsprechenden Rezeptionsprozess innerhalb der Evangelisch-Lutherische Freikirche konnte im Januar 1948 folgendes bekannt gegeben werden: „Die evangelisch-lutherische Kirche im früheren Altpreußen und die Evangelisch-lutherische Freikirche sind nach einer Reihe von Gesprächen in vorbehaltloser Bindung an die Heilige Schrift und die lutherischen Bekenntnisse einschließlich der Konkordienformel zur völligen Einheit im Glauben und in der Lehre gelangt. Für beide Kirchen ist maßgebend der Kirchenbegriff von Augustana Artikel VII, in welchem das *consentire de doctrina evangelii et de administratione sacramentorum* gefordert wird. Auf diesem Grunde richten sie die Kirchengemeinschaft im Sinne der Kanzel- und Abendmahls-gemeinschaft miteinander auf.“¹⁹

Im Nachhinein sah sich der im Oktober 1949 als Nachfolger von Ernst Ziemer zum Oberkirchenkollegiums gewählte Dr. Walter Günther²⁰ in der Richtung und Richtigkeit dieser Entscheidungen bestätigt: „Nachdem unsere Kirche den ‚neuen‘ Kurs eingeschlagen hat, m.E. am Anfang in einem zu raschen Tempo, gibt es für

-
- 17 Vgl. *Stolle*, Wandel (wie Anm. 1), 289–294; seinem Urteil, dass von „den Einigungssätzen [...] kein neuer Impuls ausgehen“ konnte, ist jedoch zu widersprechen; ebenso unzutreffend ist, dass „die praktische Einigung nicht vorangebracht“ worden sei. *Stolle* unterschätzt die Bedeutung, die der Feststellung und Praktizierung von Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft im Sinn voller kirchlicher Gemeinschaft einschließlich von Interkommunion und Interzelebration zuzumessen ist. Nicht zufällig sind diese die bis heute drängenden Fragen in der christlichen Ökumene.
- 18 Vgl. die Auszüge aus den Einigungssätzen der Evangelisch-Lutherischen Kirche Altpreußens und der Evangelisch-Lutherischen Freikirche (in Sachsen und anderen Staaten) in: *Werner Klän/Gilberto da Silva* (Hg.), *Lutherisch und selbstständig. Einführung in die Geschichte selbstständiger evangelisch-lutherischer Kirchen in Deutschland*, Göttingen 2020, 612–617.
- 19 Zitiert im Rundbrief für unsere Pastoren Nr. 21, Januar 1948, Sammlung Ziemer (wie Anm. 2), 1.
- 20 Oberkirchenkollegium, Amtliche Bekanntmachung, 10.10.1949, Sammlung Ziemer (wie Anm. 2).

uns *grundsätzlich* kein Zurück mehr davon. Aber ich glaube allerdings auch, daß dieser Kurs sachlich notwendig gewesen ist und noch ist.“ Dieses Votum schloss das Eingeständnis ein, dass die Entscheidungen der 24. Generalsynode wohl auch von einer Art „Missouri-Begeisterung“ geprägt waren; nichtsdestoweniger sah Günther sie auch ohnedies als notwendig an.²¹

Diese Einschätzung stützte sich auf die Entwicklungen und Tendenzen, die schließlich zur Gründung der Evangelischen Kirche in Deutschland geführt hatten. Bereits der Entwurf der Grundordnung und seine Erörterung war frühzeitig der kirchlichen Öffentlichkeit vorgestellt worden.²² Den lutherischen Landeskirchen werde innerhalb der EKD eine „weitgehende Aufgabe ihrer Selbständigkeit“ zugemutet, dokumentiert im Bezug auf die Barmer Theologische Erklärung die „faktisch das Bekenntnis der EKD“ sei, manifestiert in der tatsächlich vollzogenen Abendmahlsgemeinschaft.²³ Aus Sicht der selbstständigen

-
- 21 Dr. Walter Günther an Gotthold Ziemer, 18.11.1949, Sammlung Ziemer (wie Anm. 2), 1; Hervorhebung im Original.
- 22 Entwurf einer Grundordnung der EKD, in Auszügen wiedergegeben im Rundbrief für unsere Pastoren Nr. 21, Januar 1948, 5f.; Rundbrief für unsere Pastoren Nr. [22], März 1948, 5; Rundbrief für unsere Pastoren Nr. 23, Mai 1948, 3–5; dazu *Martin Kiunke*, Zum Verfassungsentwurf der Evangelischen Kirche in Deutschland. Eine Beurteilung vom Standpunkt der lutherischen Kirche, mit Abdruck des Entwurfs einer Grundordnung der Evang[elischen] Kirche in Deutschland, 16, Sammlung Ziemer (wie Anm. 2), 1.
- 23 A.a.O., 3–5; in dieser Einschätzung stimmte auch die Gesellschaft für Innere und Äußere Mission im Sinne der Lutherischen Kirche nach dem von ihrem Vorsitzenden, Dr. W. von Krause, gelieferten Gutachten zu der von der Kirchenversammlung in Eisenach beschlossenen „Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland“ überein, jedoch ohne den Weg der selbstständigen evangelisch-lutherischen Kirchen einzuschlagen, obwohl die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche Bayerns ihre Zustimmung zur Grundordnung der EKD erklärte, vgl. *W. von Krause*, Gutachten zu der von der Kirchenversammlung in Eisenach beschlossenen „Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland“, 8. Das Gutachten wurde in Abschrift der Pfarrerschaft der der Evangelisch-lutherischen (altlutherischen) Kirche zugänglich gemacht. Vgl. Oberkirchenkollegium an die Pastoren der der Evangelisch-lutherischen (altlutherischen) Kirche, 30.06.1949, Sammlung Ziemer (wie Anm. 2). In dieselbe Richtung weist die Stellungnahme des Schwabacher Konvents: Zur Frage nach dem Weg der Evangelisch-Lutherischen Kirche. Ein Memorandum des Schwabacher Konvents – Februar 1948, Sammlung Ziemer (wie Anm. 2), 1; demnach gebe es

gen evangelisch-lutherischen Kirchen blieb einer der Hauptkritikpunkte: „Die Bereitschaft zu einer auch äußerlich fixierten Verbundenheit mit den anderen evangelischen Kirchen bedeutet für die lutherischen Landeskirchen nichts anderes, als daß sie mit reformierten und unierten Kirchen in eine innere und äußere kirchliche Gemeinschaft treten, die das vorbehaltlos anerkannte lutherische Bekenntnis verbietet. Denn von einem *consensus de doctrina*, wie er für solche kirchliche Zusammenarbeit und Gemeinschaft nach Augustana VII doch Voraussetzung sein muss, kann ja hier keine Rede sein.“²⁴ Im Ergebnis sah man auf Seiten der selbstständigen evangelisch-lutherischen Kirchen „das Luthertum innerhalb der EKD zum allmählichen Abbau auf der ganzen Linie verurteilt“; die Alternative war für Kiunke „die Tat, die zu selbständiger lutherischer Kirche außerhalb der unionistischen Einheitskirche sich hindurchkämpft“²⁵.

Nach dem Inkrafttreten der Grundordnung der EKD am 15.12.1948 wurde dieser Vorgang als „eine der folgenschwersten Entscheidungen in der Geschichte des neueren Protestantismus“ gewertet: „Lutherische Landeskirchen gibt es jetzt nur noch innerhalb des Unionsgebildes der Evangelischen Kirche in Deutschland.“ Das Oberkirchenkollegium sprach von einer „tödliche[n] Erkrankung des lutherischen Landeskirchentums“ und sah sich in den nicht zuletzt von der 24. Generalsynode getroffenen Entscheidungen bestätigt.²⁶

Im Jahr 1950 war nach zähen Verhandlungen Kirchengemeinschaft im Sinn von Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft einschließlich Interkommunion und Interzelebration zwischen sämtlichen selbstständigen evangelisch-lutherischen Kirchen erreicht, allerdings um den Preis des Zerbruchs der Kirchengemeinschaft mit den lutherischen Landeskirchen im Zusammenhang ihres Beitritts zur Evangelischen

zwischen EKD und VELKD nur ein „Entweder – Oder“. Vgl. auch das Schreiben Friedrich Wilhelm Hopfs an die Herren Mitglieder der Landessynode sowie an die Herren Geistlichen der Evang[elisch]-Lut[erischen] Kirche in Bayern, 28.08.1948.

- 24 Rundbrief für unsere Pastoren Nr. 23, Mai 1948, 3, Sammlung Ziemer (wie Anm. 2), 1.
- 25 Kiunke, Verfassungsentwurf (wie Anm. 22), 8; etwas ausführlicher, aber auf derselben Linie liegt *Frithjof Nagel*, Unsere Stellung zur EKD. Referat gehalten auf einer Pastoralenkonferenz der Evangelisch-lutherischen (altlutherischen) Kirche o.O., o.J. (1954?), Sammlung Ziemer (wie Anm. 2), 4.
- 26 Rundbrief für unsere Pastoren Nr. 25, Januar 1949, 3f.; 11, Sammlung Ziemer (wie Anm. 2), 1.

Kirche in Deutschland. Zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirche Altpreußens und der Evangelisch-Lutherischen Freikirche hatten, wie gesagt die als Klärung bisher strittiger Lehrfrage geltenden „Einigungssätze“ den Weg zur Feststellung der Kirchengemeinschaft gebahnt.²⁷

Zwar riss der Gesprächsfaden zwischen beiden lutherischen Kirchenfamilien nicht ab.²⁸ Auch auf der Tagung der Generalsynode der VELKD vom 09.–15.10.1954 in Braunschweig waren die lutherischen Freikirchen, diesmal durch Superintendent Wilhelm Rothfuchs, Verden/Aller, vertreten. In seinem Grußwort bestätigte er den im Bericht des Leitenden Bischofs zum Ausdruck gebrachten Tatbestand einer „Entfremdung“ zwischen den lutherischen Landes- und Freikirchen, die in der Tat auf mangelnder „Aufgeschlossenheit“ gegenüber der EKD beruhe, und zwar aus Gründen der Ekklesiologie; gegenüber den lutherischen Landeskirchen sei solche „Aufgeschlossenheit“ wohl vorhanden, wenn auch „gehemmt“. Er vergaß dabei nicht, sich dankbar zu zeigen für manche Dienste der VELKD an den lutherischen Freikirchen.²⁹

2. Die 25. und 26. Generalsynode der Evangelisch-lutherischen (altlutherischen) Kirche und ihre Nachwirkungen

Die 25. Generalsynode der Evangelisch-lutherischen (altlutherischen) Kirche tagte nahezu zeitgleich zur Generalsynode der VELKD, nämlich vom 12.–15.10.1954 in Berlin; sie fasste folgende Beschlüsse:

„Die Aufhebung der Kirchengemeinschaft mit allen zur EKD gehörenden Kirchen bedeutet nicht den unwiderruflichen Abbruch der Kirchengemeinschaft mit den lutherischen Landeskirchen., sondern sie ist als ein ernstliches Mahnmal gemeint, zur bekennnismässigen (sic) Haltung in Lehre und Praxis zurückzukehren.

Die Generalsynode nimmt dankbar davon Kenntnis, dass seit der Generalsynode von 1947 innerhalb der lutherischen Landeskirchen vieles zur Stärkung der lutherischen Bekenntnishaltung geschehen ist, was uns erlaubt, auf verschiedenen Gebieten zusammenzuarbeiten. Sie beauftragt das Oberkirchenkollegium, eine Studienkommission einzusetzen,

27 Vgl. a.a.O., Anm. 17.

28 Vgl. *Stolle*, Wandel (wie Anm. 1), 299–302.

29 Superintendent Rothfuchs an Oberkirchenrat Günther, Präses Petersen, Kirchen-superintendent Srocka, 16.10.1954, KASELKOU, ELK 175.